

Die »Initiative Böllerwesen« informiert:

Professionelles Verhalten und Empfehlung gegen aufgebrachte Bürger bei Böllerveranstaltungen

Haben Sie auch schon mal erlebt, dass ein aufgebrachter Bürger auf den Veranstaltungsort kommt und sich emotional sehr aufgebracht über das Tun beschwert? Oder dass ein solcher Bürger sogar die Polizei oder die Feuerwehr wegen der Rauch-Entwicklung schickt?

Aus psychologischer Sicht existieren zwei Gründe:

- Die Person stört sich an den Böllerknall-Geräuschen -und/oder
- die Person ist aus ideologischen Prinzip-Gründen dagegen.

Wir geben Ihnen aus gegebenem Anlass für solche Fälle Verhaltensregeln an die Hand, wie Sie die belastenden Folgen reduzieren können oder vollständig in den Griff bekommen.

1. Der Umgang mit besorgten oder gar aufgebrachten Mitbürgern vor Ort:

Um was geht es und wie soll man sich verhalten?

a) Auf keinen Fall mit einer Diskussion auf die erregte Person eingehen!

Egal was Sie sagen: Sie liefern nur Ansätze, die die Person nutzt, um sich weiter hineinzusteigern, bis die Situation völlig eskaliert, das kennen wir alle.

b) Im Anhang finden Sie eine Formulierung, die Sie schriftlich überreichen soll(t)en. Sie ist von einer Diplom-Psychologin geprüft worden.

- Kopieren Sie diese Formulierung auf ihren offiziellen Vereinsbrief, den Sie im Vorrat bereitlegen (siehe Anhang).

- Überreichen Sie dieses Brief-Blatt so, dass die Person das Geschriebene sieht, ohne weitere oder nur mit den einfachsten, freundlichen Worten: »Ich möchte Ihnen das hier gerne geben.«

- Wenden Sie sich daraufhin sofort ab und lassen die Person stehen, egal wie sie reagiert.

Die Person wird dadurch sehr wahrscheinlich verärgert reagieren und ruhiger werden, weil sie:

- erstens (Psychologie) etwas in die Hand »geschenkt« bekommt,
- zweitens beim Draufschauen merkt, dass man vorbereitet war und
- drittens ein milderndes Respektgefühl vor einem »offiziellen Schreiben« erfährt.

Das wird nicht in allen Fällen funktionieren, aber es besteht eine sehr hohe Chance, dass das funktioniert, woraufhin die Person sehr nachdenklich wird, den Platz sogar verlässt und in Zukunft Ruhe gibt.

Mit anderen Worten:

Das Ziel ist, die Emotionen herunter zu kochen und die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass solche Personen anschließend evtl. sogar noch eine Anzeige starten, die mit viel Arbeit zur Stellungnahme verbunden ist.

2. Voraussetzung: Informieren Sie über Ihre Böllerveranstaltung unbedingt:

a) Optional ohne rechtliche Verpflichtung (siehe folgend): Zwei Behörden-Arbeitstage vorher schriftlich Ihr Ordnungsamt mit den wichtigen Worten: »Wir informieren Sie ...«. Auf keinen Fall anrufen oder gar eine »Erlaubnis« einfordern, denn:

Das Ordnungsamt stellt gerne auch eine Erlaubnis aus, die dann oft mit einer Kostennote verbunden ist. Auf Grund der heutigen Gesetzeslage hat das Ordnungsamt allerdings keinen Rechtstitel, eine Erlaubnis oder ein Verbot zum Böllern auf privaten Geländen auszusprechen.

b) Ein bis drei Stunden vorher unbedingt telefonisch die örtliche Polizeistation und die Leitstelle der Feuerwehr.



Auf keinen Fall die bekannten Notrufnummern anrufen, sondern nur die lokalen Telefonnummern der Stationen!

Diese sind über die bekannten Nummernsuch-Plattformen zu finden.

Nennen Sie dabei auch den Ort und die geplanten Böllerzeiten. Damit sind diese Stationen informiert und können auf besorgte Anrufe entsprechend reagieren, ohne gleich einen Einsatz auszulösen.

3. Informationen zu den vier Argumenten im Anhang:



Nicht zur Diskussion mit der aufgebrachten Person und nur damit Sie für alle Fälle bei evtl. notwendigen Stellungnahmen als kompetent informiert auftreten!

Zum Anhang, 1. Absatz:

- Ist nur eine einleitende und relativierende Information.

Zum Anhang, 2. Absatz:

- Soll erkennbar machen, dass sich der Veranstalter an das Sprengstoff-Gesetz hält und dass er professionell damit umgeht.

Zum Anhang, 3. Absatz:

a) Die »Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm« (TA Lärm), sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), gültige Fassung vom 26. August 1998. (Immission = Einwirkung am Hör-Ort), die relevanten Titel:

Nummer 6.3: »Immissionsrichtwerte ... für seltene Ereignisse nach Nummer 6.1, Buchstabe f«: »Bei seltenen Ereignissen ... betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für [alle] Immissionsorte ... tagsüber 70dB(A)« (zu »dB(A)«: [siehe folgend!](#)).

...

»Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte ... am Tag [nach Nummer 6.4 - Beurteilungszeiten, siehe folgend!] um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten.«

Mit anderen Worten:

$$70\text{dB(A)} + 20\text{dB(A)} = 90\text{dB(A)},$$

wobei man sich [freiwillig](#) auf [80dB\(A\)](#) [begrenzen](#) sollte (siehe folgend!).

Weitere Info hierzu:

»dB(A)«-Werte werden einfach addiert, wobei:

- [je 3dB\(A\) mehr](#) einer Verdopplung der Schall-Intensität (Energie-Gehalt)

bzw. (wichtiger!)

- [je 10dB\(A\) mehr](#) ca. einer Verdopplung der [empfundene Lautstärke](#) entspricht.

Mit anderen Worten: 80dB(A) sind rund halb so laut wie 90dB(A) usw.!

b) Nummer 6.4 »Beurteilungszeiten« (Ruhezeiten):

»Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern ... 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:
Tagsüber zwischen 06:00 - 22:00 Uhr«

Mit anderen Worten:

Zwischen 6 und 22 Uhr ist dieser seltene Lärm bis 90dB(A) rechtssicher zulässig.

c) Beispiele:

80dB(A) entsprechen am Hör-Ort:

- einem vorbeifahrenden Zug,
- einem durchschnittlichen Gewitter über Kopf oder
- einem Verbrennungsmotor-Rasenmäher in ca. 10m Entfernung.

Quellen:

Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

»<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>« [30.08.2020]

Zur TA-Lärm:

»https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwvbund_26081998_IG19980826.htm« [30.08.2020]

Zum Anhang, 4. Absatz:

Dieses Argument soll der aufgebrachten Person zeigen, dass die genannten Behörden der Veranstaltung offenbar nichts entgegenzusetzen haben.

Die »Initiative Böllerwesen« wird unterstützt von:

Bundesverband der Böllerschützen »<https://www.aknb.de/>«

Pyrotechnik Bergstraße e.V. »<https://www.pyrotechnik-bergstrasse.de/>«

Frankensteiner Kanonenfreunde »<http://www.kanonen-freunde.de/>«

Anhang:

Den folgenden Text kopieren und in ihren offiziellen Vereinsbrief unter ihrem Briefkopf mit Vereinsname, Logo und Anschrift einfügen, den Sie im Vorrat bereitlegen. Gerne dürfen Sie dieses pdf-File auf Ihrer Homepage weiter veröffentlichen:

Sehr geehrter Gast und Mitbürger,

falls Sie besorgt sind, so ist das zu verstehen.

Daher möchten wir Sie über die rechtliche Situation informieren:

1. Das traditionelle Böllern ist, so wie ein Gewitter, ein zeitlich eng begrenztes und seltenes Ereignis.
2. Nur ausgebildete Personen mit behördlichem Erlaubnis- bzw. Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) dürfen Böllern. Das Vorhandensein dieser Erlaubnis aller beteiligten Personen wurde überprüft.
3. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Richtwerte der zugehörigen Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) für seltene, kurzzeitige Lärm-Ereignisse werden von uns entsprechend beachtet.
4. Die örtliche Polizeistation, die Feuerwehr und das Ordnungsamt sind über das Zeitfenster unserer Veranstaltung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

{Name}

1. Vorsitzende/r

Verein

Adresse

Tel.-Nr.

Homepage